

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 30. Dezember 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0694-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6871/J betreffend "Ausschreibung einer Professorenstelle an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck", welche die Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen am 30. Oktober 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Ausschreibung einer Professur für "Italienisches Verfassungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Südtiroler Autonomie" war zum Zeitpunkt der Anfragestellung bekannt. Ein Mitarbeiter des Instituts für Italienisches Recht hat auf Grund der Berichterstattung in den Medien (etwa in der Südtiroler Tageszeitung vom 20. Oktober 2015) angeregt, ein aufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 45 Universitätsgesetz 2002 (UG) einzuleiten. Dieser Anregung wurde gefolgt und mit Schreiben vom 22. Oktober 2015 ein aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet. Dies bedeutet, dass die Durchführung der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Beschlüsse bis zum Abschluss dieses Verfahrens unzulässig ist.

Antwort zu den Punkten 3 bis 7 der Anfrage:

Die Stellen gemäß § 99 Abs. 3 UG sind nicht im Entwicklungsplan der Universität festzulegen, sondern beruhen auf einer Verordnung des Rektorats. § 99 Abs. 3 UG legt dazu Folgendes fest: „*Durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, kann einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitäts-*

professorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG vorgesehen sind. Die Anzahl darf bis zu 20 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 UG umfassen. § 98 Abs. 1 bis 8 UG sind nicht anzuwenden. Die Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen. Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen. Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden."

Die betreffende Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck wurde bereits im Jahr 2009 erlassen und legt eine Anzahl von 42 Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren fest. Die Ausschreibung der Professur für "Italienisches Verfassungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Südtiroler Autonomie" erfolgte im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2015/2016, 1. Stück, vom 7. Oktober 2015. Die Bewerbungsfrist endete am 4. November 2015.

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 99 Abs. 3 UG erst, nachdem die Bewerbungen eingelangt sind. Da die Bewerbungsfrist erst am 4. November 2015 geendet hat, kann das Auswahlverfahren zum Zeitpunkt der Anfrage noch gar nicht stattgefunden haben.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Frage der Frauenförderung kommt erst im Rahmen des Auswahlverfahrens zum Tragen. Wie in der Anfrage richtig festgehalten, kann eine Frau dann bevorzugt werden, wenn sie zumindest die gleichen Qualifikationen wie der bestqualifizierte männliche Bewerber vorweisen kann.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Wie bereits erwähnt, wurde in dieser Angelegenheit ein aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet und die Universität Innsbruck um Stellungnahme ersucht. Zentrale Fragestellung im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens sind die die Ausschreibung betreffenden Protokolle. Sollte sich im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens herausstellen, dass die Ausschreibung tatsächlich rechtwidrig erfolgt ist, wäre die Ausschreibung durch Bescheid aufzuheben. Zunächst ist jedoch die Stellungnahme der Universität Innsbruck abzuwarten.

Antwort zu den Punkten 11 bis 14 der Anfrage:

Die Logik des Globalbudgets sieht keine Bindung von Budgetmittel z.B. anhand von Organisationseinheiten vor. Die Mittelverwendung/-zuteilung auf Ebene von Organisationseinheiten obliegt dem Rektorat. In diesem Zusammenhang ist auch die Gebarung in Zusammenhang mit der Einwerbung von Drittmitteln nur mittelbar im Rahmen der Rechnungsabschlüsse sowie entlang der Stratifizierung der Wissensbilanz, vgl. Wissensbilanzkennzahl 1.C.2, einer Kontrolle unterworfen. Die Angaben in der Wissensbilanz erfolgen jedoch nicht auf Detailebene von Organisationseinheiten.

Dr. Reinhold Mitterlehner

| | | |
|--------------|---|---|
| | Unterzeichner | Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft |
| | Datum/Zeit | 2015-12-30T12:25:34+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT |
| | Serien-Nr. | 1184203 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht. |
| Signaturwert | QHN21CVqID/K0QyldOq36TlcWpXv0tZAurnpBMVIEYJHEITeH Yi323Cdz4EJVQUHZeHuadD05Kamy2HL0SrUhOyV o+UvzXr77NV5L5VTDCCOO+hZqgzLjBzxOTmdlrW22smNxy5P5melRk/Oses9HRApPhQtnobL0vPK4Qc3yGiVKit 6N0PREyYyMseGi3YMUu+FV9w7Y0p844JpcF7lVej2lVSUG7HX8DOGxKKNTVv4KXsIePRI7acCaSVh5k76wR1rqT BJ3Dbj9Tne1+4PgWjID0lxzQXlTbsFREZuXRqYNcfqhwxMjw2Ev6l38/JTh4mZGLIEF+r9wcZpZUg== | |

